

FAQ > EINKOMMENSSTEUER

Außergewöhnliche Belastungen

Um steuerlich abzugsfähig zu sein, muss die Belastung außergewöhnlich sein, zwangsläufig erwachsen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen.

1. OHNE SELBSTBEHALT ABZUGSFÄHIG (taxativ)

KATASTROPHENSCHÄDEN

Obergrenze ist Wert der zerstörten Güter vor Schadenseintritt.

NEU ab 1.1.2009: KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Kinderbetreuungskosten sind bis zu einem Betrag von € 2.300 pro Kind und Jahr absetzbar. Begünstigt sind Kinder bis zehn Jahre. Die Betreuungskosten müssen tatsächlich gezahlte Kosten sein. Die Betreuung muss in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungsinstitutionen (z.B. Kindergarten, Hort, Halbinternat, Vollinternat) erfolgen oder von einer pädagogisch qualifizierten Person durchgeführt werden.

AUSWÄRTIGE BERUFSAUSBILDUNG VON KINDERN

Wenn im Einzugsgebiet des Wohnortes keine entsprechende Einrichtung; Pauschalbetrag € 1.320,- pro Jahr. **Tipp:** Ein Auslandsstudium für ein Kind ist nur abzugsfähig, wenn dieses Studium in Österreich nicht angeboten wird.

MEHRAUFWENDUNGEN FÜR ERHEBLICH BEHINDERTE KINDER

Bei behinderten Kindern hängt das Ausmaß des Steuerfreibetrages vom Grad der Behinderung ab, der vom Amtsarzt, dem Bundessozialamt oder einer sonstigen zuständigen Stelle bescheinigt wird.

AUFWENDUNGEN FÜR EIGENE BEHINDERUNG

Die Höhe des Freibetrages bestimmt sich nach dem Ausmaß der Erwerbsminderung, welche ebenso von einer zuständigen Stelle zu bescheinigen ist.

2. MIT SELBSTBEHALT ABZUGSFÄHIG (Beispiele)

ALLERGIEN

Behandlungskosten im Zusammenhang mit Allergien sind Krankheitskosten, also absetzbar.

ALTERS- / PFLEGEHEIM

Wenn nur aus Altersgründen nicht abzugsfähig, Krankheit/Pflegebedürftigkeit muss vorliegen. In diesem Fall können Heimkosten abzüglich gewährter Zuschüsse und vom Finanzamt geschätzter Haushaltsersparnis abgesetzt werden.

BEGRÄBNISKOSTEN

Wenn der Aufwand nicht aus dem Nachlassvermögen gedeckt ist. Absetzbar sind die Begräbniskosten bis zu € 4.000,- und zusätzlich die Kosten für ein einfaches Grabmal bis zu € 4.000,-. Besondere Exhumierungs- oder Überführungskosten können zusätzlich zur Obergrenze von € 4.000,- geltend gemacht werden. Zuschüsse (Versicherungsleistungen) müssen von den tatsächlich angefallenen Begräbniskosten abgezogen werden.

BEHANDLUNGSBEITRÄGE

Muss beim Arztbesuch ein Eigenanteil bezahlt werden, ist dieser absetzbar.

BERUFSAUSBILDUNG DES STEUERPFLLICHTIGEN

Nur wenn zur Sicherung der Existenz notwendig, z.B. Beruf kann nach Berufsunfall nicht mehr ausgeübt werden.

HAUSGEHILFIN / KINDERMÄDCHEN

Nur unter bestimmten Bedingungen absetzbar (Alleinerzieherin, Krankheit/Pflegebedürftigkeit). Sind beide Elternteile berufstätig, sind die Aufwendungen für Hausgehilfin nur absetzbar, wenn Berufstätigkeit beider zur Existenzsicherung der Familie notwendig ist.

SCHULGELDER

Voraussetzungen wie bei auswärtiger Ausbildung. Internatskosten/Tagesheimschulen: Wird anerkannt, wenn im Rahmen der auswärtigen Berufsausbildung des Kindes oder wenn Voraussetzungen für Kinderbetreuung erfüllt (s. HausgehilfIn).

KRANKHEITSKOSTEN

Sind grundsätzlich außergewöhnliche Belastungen, nicht aber vorbeugende Maßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit. Abzugsfähig sind insbesondere Aufwendungen für Arzt und Krankenhaus, Medikamente, Rezeptgebühren, Heilbehelfe, Fahrtkosten für Fahrten zum Arzt/ ins Krankenhaus. **Tipp:** Dem Erkrankten steht auch Besuch durch die Familienangehörigen zu: Als außergewöhnliche Belastungen gelten Fahrtkosten für besuchende Angehörige und Ferngespräche mit Familienangehörigen bei längerem Krankenhausaufenthalt.

Kosmetische Operationen: Nur nach Verletzungen und Gefahr psychischer Schäden aufgrund von Verunstaltungen. **Vorsicht:** Reine Schönheitsoperationen sind keinesfalls abzugsfähig.

Psychologisch-therapeutische Behandlung: Sind als Krankheitskosten anerkannt.

KURKOSTEN

Nur wenn Kuraufenthalt in Folge einer Krankheit und triftige medizinische Gründe. **Tipp:** Ärztliche Bestätigung einholen.

KRANKENDIÄTVERPFLEGUNG

Bei Vorlage einer ärztlichen Bestätigung über die Notwendigkeit der Diät werden je nach Art der Erkrankung Pauschbeträge anerkannt. Dazu müssen keine tatsächlichen Kosten nachgewiesen werden. **Vorsicht:** Liegen zwei Krankheiten vor, die eine Diätverpflegung erfordern, wird nur der jeweils höhere Pauschbetrag anerkannt.

PROZESSKOSTEN

Wenn man den Prozess weder ausgelöst hat noch letztendlich schuldig gesprochen wird. Leistungen der Rechtschutzversicherung sind abzuziehen.

UNTERHALTSKOSTEN

Wenn die übernommenen Zahlungen beim Betroffenen selbst auch außergewöhnliche Belastungen wären.

WOHNKOSTEN

Nur in Ausnahmefällen, z.B. behindertengerechte Adaptierung einer Wohnung.

ZAHNBEHANDLUNGSKOSTEN

Sind als Krankheitskosten abziehbar. **Tipp:** Auch Gold statt Amalgam ist eine außergewöhnliche Belastung!

Anmerkungen zum Selbstbehalt:

Der Selbstbehalt beträgt bei Einkommen

bis € 7.300,- 6 %,

von € 7.300,- bis € 14.600,- 8 %,

von € 14.600,- bis € 36.400,- 10 %,

über € 36.400,- 12 %.

Der Selbstbehalt vermindert sich um je einen Prozentpunkt für den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag sowie jedes Kind und ab 2012 für Steuerpflichtige, deren (Ehe)PartnerIn höchstens 6.000,- jährlich verdient.

Keine außergewöhnlichen Belastungen: z.B. Unterhaltsleistungen an geschiedene Ehegattin oder Kinder aus geschiedenen Ehen und uneheliche Kinder, Unterhaltsleistungen an mittellose Angehörige, Heiratsausstattungen, Unterhaltsleistungen an volljährige Kinder ohne Familienbeihilfe.